

Auszug aus dem Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog

Verwarn- und Bußgelder für den Radfahrer (Stand 01.04.2013)

TBNR	Tatbestandstext	Euro	Beh.	Gef.	Unf.
102142- 102145	Sie missachteten als Radfahrer das Rechtsfahrgebot, indem Sie den markierten Schutzstreifen nicht benutzten.	15	20	25	30
102154- 102157	Sie benutzten nicht den vorhandenen Radweg, (Zeichen 237/240/241), obwohl dieser für die jeweilige Fahrtrichtung gekennzeichnet war.	20	25	30	35
102160- 102163	Sie befuhren den Radweg in nicht zulässiger Richtung.	20	25	30	35
102167- 102169	Sie fuhren als Radfahrer/Mofafahrer nebeneinander und behinderten dadurch Andere.		20	25	30
109100- 109102	Sie bogen ab, ohne die Fahrtrichtungsänderung rechtzeitig und deutlich anzuzeigen	10		30	35
109177- 109180	Sie beachteten als nach einer Kreuzung oder Einmündung die Fahrbahn querender Radfahrer nicht den Fahrzeugverkehr.	15	20	25	30
109183- 109186	Sie bogen als Radfahrer nach links ab, ohne der Radverkehrsführung im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich zu folgen	15	20	25	30
121160	Sie beförderten auf einem einsitzigen Fahrrad eine über 7 Jahre alte Person.	5			
121166	Sie beförderten auf dem Fahrrad ein Kind, obwohl die vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen nicht vorhanden waren.	5			
121186	Sie beförderten hinter einem Fahrrad in einem Anhänger, der zur Beförderung von Kindern eingerichtet ist, eine älter als 7 Jahre alte Person	5			
123000	Sie hängten sich an ein fahrendes Fahrzeug	5			
123006	Sie fuhren freihändig	5			
123148- 123150	Sie führten ein Fahrrad, dessen Beleuchtungseinrichtung nicht vorhanden/ betriebsbereit war.	20		25	35
123172	Sie benutzten als Radfahrer verbotswidrig ein Mobiltelefon, indem Sie hierfür das Mobiltelefon aufnahmen oder hielten	25			
137606	Sie missachteten als Radfahrer das auch für Sie geltende Rotlicht der Lichtzeichenanlage für Fußgänger	45			
136612	Sie beachteten als Führer eines nicht motorisierten Fahrzeugs nicht das Haltgebot des Polizeibeamten	25			
136618	Sie beachteten als Führer eines nicht motorisierten Fahrzeugs nicht das Zeichen des Polizeibeamten	25			
136624	Sie befolgten nicht das Haltgebot des Polizeibeamten anlässlich einer Verkehrskontrolle oder Verkehrserhebung	50			
137606	Sie missachteten als Radfahrer das auch für Sie geltende Rotlicht der Lichtzeichenanlage für Fußgänger	45			
137612- 137614	Sie missachteten als Radfahrer das Rotlicht der Lichtzeichenanlage	45		100	120

TBNR	Tatbestandstext	Euro	Beh.	Gef.	Unf.
137624-137626	Sie missachteten als Radfahrer das Rotlicht der Lichtzeichenanlage. Die Rotphase dauerte bereits länger als 1 Sekunde an.	100		160	180
137642	Sie missachteten als Radfahrer das Dauerlichtzeichen „rote gekreuzte Schrägbalken“	45			
141149-141152	Sie befuhren als Radfahrer die Straße entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung (Zeichen 215/ 220).	20	25	30	35
141169-141172	Sie benutzten als Radfahrer den Fußgängerbereich, obwohl dieser für Sie durch Zeichen 239/ 242.1/ 242.2 gesperrt war.	15	20	25	30
141175-141178	Sie benutzten als Radfahrer den Verkehrsbereich, obwohl dieser für Sie durch Zeichen 250/ 254 gesperrt war.	15	20	25	30
141187-141190	Sie beachteten als Radfahrer nicht das bestehende Verbot der Einfahrt (Zeichen 267).	20	25	30	35
141606	Sie gefährdeten als Radfahrer in einem Fußgängerbereich (Zeichen 239 oder 242.1/242.2 mit Zusatzzeichen), in dem Fahrzeugverkehr zugelassen war, einen Fußgänger.	20			
141612	Sie gefährdeten als Radfahrer in einem Fußgängerbereich (Zeichen 239 oder 242.1/242.2), in dem Fahrzeugverkehr nicht zugelassen war, einen Fußgänger.	25			
364100	Sie führten ein Fahrrad unter Verstoß gegen eine Vorschrift über die Einrichtungen für Schallzeichen	15			
365000	Sie führten ein Fahrrad, obwohl die bremstechnischen Einrichtungen nicht den Vorschriften entsprachen	10			
367100	Sie führten ein Fahrrad, obwohl die lichttechnischen Einrichtungen nicht den Vorschriften entsprachen	20			
367000	Sie führten ein Fahrrad, ohne die vorgeschriebene seitliche Kenntlichmachung	10			
367006	Sie führten die für in Rennrad bis 11kg erforderliche lichttechnische Einrichtung nicht mit.	10			

Beh.= Behinderten dadurch Andere

Gef.= Gefährdeten dadurch Andere

Unf.= Es kam zum Unfall

Quelle: Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog, Stand: 01.04.2013 (9. Auflage)